

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	05.04.2022
Jugendhilfeausschuss	01.06.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	157/2022-4
Stand	29.03.2022

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.03.2022 betr. Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung die Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen für das Kindergartenjahr 2023/2024 unter nachfolgend aufgeführten Kriterien zu prüfen, die finanziellen Mehraufwendungen zu berechnen und in die Haushaltsplanungen für die Jahre 2023/2024 aufzunehmen.

1. Zusammenstellung aller aktuellen finanziellen Förderleistungen auf der Grundlage des Paragraphen 10 der gültigen Fördersatzung
2. Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Förderleistungen in den umliegenden Kommunen (interkommunaler Vergleich)
3. Finanzielle Mittel in der erforderlichen Höhe werden im Haushalt 2023/2024 bereitgestellt

Sachverhalt

Die Antragsstellerinnen haben gem. § 24 Gemeindeordnung NRW einen Antrag auf Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen gestellt (Anlage1), der insgesamt 3 Positionen enthält:

1. Erhöhung des pauschalierten Betrags zur Anerkennung der Förderleistung je betreutem Kind und Stunde auf 3,68 €.
2. Erhöhung des pauschalierten Betrags zur Erstattung der angemessenen Kosten, die die Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen, je betreutem Kind und Stunde auf 2,32 €.
3. Regelmäßige Anpassung der laufenden Geldleistung analog zu den Tarifabschlüssen TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst.

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege ist im § 23 SGB VIII ausgewiesen und in der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege im § 10 detailliert geregelt.

Grundsätzlich können finanzielle Anpassungen vorgenommen werden, allerdings müssen hierfür zwingend finanzielle Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für das Haushaltsjahr 2022 sind die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflege auf der Grundlage der aktuell

gültigen Fördersatzung kalkuliert – zusätzliche Mittel stehen hierfür nicht zur Verfügung, so dass aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung der finanziellen Geldleistung frühestens ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 realisierbar ist.

Auf der Grundlage der Betreuungsstunden aus dem Jahr 2021 hat die Verwaltung die entstehenden Mehrkosten bereits einmal überschlägig berechnet:

Berechnung Mehrkosten laufende Geldleistung:

Std. insg. 2021	5,04 €	5,09 € ab 01.08.2022	5,50 € + 9 %	6 € + 19 %
236.619,35	1.192.566,54 €	1.204.397,56 €	1.301.411,90 €	1.419.722,07 €
	Differenz/Jahr:	11.831,02 €	108.845,36 €	227.155,53 €

Abzüglich der im Haushalt einkalkulierten Erhöhung aufgrund der KiBiz-Pauschale von 11.831,02 € würde eine Erhöhung der laufenden Geldleistung auf 6,00 € (3,68 € Förderleistung und 2,32 € Sachaufwand) zusätzliche kommunale Haushaltsmittel in Höhe von ca. 215.000,00 € auslösen.

In einer grafischen Übersicht sind alle aktuellen Leistungen zusammengestellt, die die Stadt Bornheim den Kindertagespflegepersonen vorhält:

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung



